

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.  
In England durch alle Postämter.  
Annoncenpreis 100 Mk. pro Monat.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. W. W. W. W., Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.  
Alle für den Druck des Gewerksvereins bestimmten Briefe sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 64, Weißbühlstraße 222.  
Ebenfalls Zuschriften an H. W. W. W., Berlin N. O. 65, Weißbühlstraße 222.  
Telefon 1442 beim Gewerksverein Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Wilmersdorf 6720.



Anzeigen, die sechsfach gepaltene Beilage 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Wiederaufbau und Volksgeundheit.

Die seelischen und wirtschaftlichen Erschütterungen des Weltkrieges haben in unserem Volke leibliche und seelische Krankheiten von erschreckendem Ausmaß hinterlassen. Wenn es eine einwandfreie Statistik über Zahl u. Art der körperlich Kranken geben würde, auch das härteste Gemüt müßte davor erschrecken. Alle Kräfte sollten daher eingesetzt werden, namentlich die Volksgeheimen der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, der Rhachitis und anderer Wirkungen des Hungerkrieges zu bekämpfen.

Neben der öffentlichen Gesundheitspflege wie der hygienischen Belehrung der Volksgenossen ist die Sozialversicherung und als ihr breitetes Fundament die Krankenkasse Träger des Wiederaufbaues der Volksgeundheit. Ihre Arbeit wird von der heutigen Generation derart als Selbstverständlichkeit empfunden, daß man ihr Wirken im Volke und vor allem in der Arbeiterschaft kaum beachtet. Gutes, das man aus Gewohnheit unbeachtet läßt, geht aber leicht verloren.

Bittere Wahrheit ist, daß zur Zeit die Krankenkassen ihrer Aufgabe, die Volksgeundheit zu pflegen, nicht mehr gewachsen sind. Die Krankenpflege neben dem Krankengeld die wichtigste Leistung der Krankenversicherung, ist zu einem kläglichen Stückwerk, zu einem Zerrbild sozialer Fürsorge geworden. Der Krankenpatient wird häufig das Opfer einer unzureichenden Massenabfertigung durch den überlasteten Kassenarzt. Während des Krieges schrieben die Ärzte jeden Krüppel zu, bewiesen dem Volke haarklein, wie überflüssig Fleisch, Fett, Milch, Bier und sonstige kräftige Nahrung eigentlich sei. Jetzt schreiben vielfach Ärzte jeden, der es wünscht, krank und verordnen ihm alle verlangten „Stärkungsmittel“, seien es auch die wertlosesten. Auch nicht aus innerer wissenschaftlicher Überzeugung, sondern — weil es der unerbittliche Konkurrenzkampf des überfüllten Berufes so verlangt. Vor dem Kriege kamen auf 70 Millionen Einwohner 34 000 Ärzte, jetzt auf 60 Millionen 36 000 Ärzte. Der Zuwachs betrug im letzten Jahre 3876; an den deutschen Universitäten studieren außerdem 22 000 Menschen Medizin, die in den nächsten Jahren Ärzte in Deutschland werden wollen. Die Parole lautet: Erlangung von Kassenpatienten um jeden Preis! Je größer die Zahl, um so größer das Einkommen. Das Ergebnis ist: Ein kleiner Teil der Ärzte hat eine große Praxis, die anderen — schimpfen auf die niedrigen Kassenhonorare. Ein Teil der Kassenärzte verdient jährlich Hunderttausende; andere Ärzte erhalten geringe Beiträge aus den Kassen. Ärzte, die 30, 40, 50 Patienten — jeden zu 10 Mark Honorar — in einer Sprechstunde an sich vorbeimarshieren lassen, vermögen eine sachgemäße ärztliche Behandlung nicht auszuführen. Bei ihnen besteht die Hälfte ihrer Tätigkeit aus Verwaltungsarbeit (Ausfüllung der Erwerbsunfähigkeitscheine usw.).

Millionen werden jährlich kranklos ausgegeben, bei ernstlichen Erkrankungen aber kann den berechtigten Ansprüchen der Kassenmitglieder wegen des Fehlens von Mitteln

nicht entsprochen werden. Kostspielige Kuren können aus demselben Grunde nicht gewährt werden. Die Kassenmitglieder fühlen sich vielfach mit Recht als Patienten zweiter Klasse. Die vielzuvielen Ärzte liegen ständig mit der Krankenkasse im Streit um die Honorare und die Kassenverwaltung kann mit noch so hohen Beiträgen kaum die ständig wachsenden Ausgaben bestreiten.

Der Arzt, der vor dem Kriege 1.50 Mk. für den Besuch erhielt, bekommt jetzt dafür 20 Mark; ein Rezept, das früher 1.20 Mk. kostete, muß nun mit 30 Mark bezahlt werden. Ein Tag Krankenhauspflege kostete ehemals 3 Mk., jetzt 70, 80, 90 Mk. und mehr. Während die Versicherte vor dem Kriege bei 6 Mk. Tagelohn 3 Mk. Krankengeld erhielt, be-

überlasse der Gesetzgeber getrost der Einsicht und der Selbstverwaltung der Versicherten und Arbeitgeber.

Dann kann der Arbeiter wieder als Privatpatient auftreten und zum Arzte seines Vertrauens gehen. Die Krankenkassen hätten dann auch die Mittel, sofort die Krankenpflege für die Familie, wo sie noch nicht besteht, einzuführen; sie könnten mustergültige Untersuchungsstationen einrichten, Pflege in Erholungshelmen und Genesungsstätten geben und den Volkskrankheiten mit aller Macht zu Leibe rücken.

Darum freie Bahn für die Fortentwicklung der Krankenversicherung durch schnelle Aenderung der Reichsversicherungsordnung!

**Unsere Beitragsklassen**  
sind

**19.50, 17.50, 15.50, 13.50, 11.50 Mk.**  
nur wer weniger verdient, wie jugendliche und weibliche Mitglieder, zahlt

**9.50, 8.50, 7.50, 6.50, 5.50, 4.50 u. 3.50 Mk.**  
Lehrlinge 1.— Mk.

**!! Der Beitrag ist dem Stundenverdienst entsprechend zu zahlen !!**

**Der Hauptvorstand.**

kommt er jetzt bei 150 Mk. Tagelohn nur 30 bis 40 Mk. Das Krankmelden ist ein Luxus geworden, den sich die meisten Versicherten nicht mehr erlauben dürfen. Würden die Krankengelder aber auf die notwendige Höhe gebracht, dann würden sich soviel Versicherte krank melden, daß die Krankenkassen in 14 Tagen Konkurs machen müßten.

So geht das nicht weiter! Die Krankengelder müßten erhöht werden. Alle Leistungen für wirklich Kranke müßten bereitstehen und Ärzte, Lieferanten und Angestellte müßten angemessen bezahlt werden. Alles das könnte auch geschehen, wenn die Kassen nicht mehr gezwungen wären, der teilweise maßlosen Vergeudung ihrer Mittel mit gebundenen Händen zuzusehen. Dazu bedarf es einer Aenderung der Gesetzgebung, die den Selbstverwaltungskörpern der Krankenversicherung das Recht gibt, Art und Umfang der Krankenpflege selbst zu bestimmen.

Die Arbeiter haben eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand und Ausschuß der Krankenkasse. Man mag sie selbst bestimmen lassen, wie die Leistungen der Kassen aussehen sollen. Die Gesetzgebung lasse auch den einzelnen Kranken selbst bestimmen, welchen Arzt er konsultieren, welche Heilmittel er auf Anraten des Arztes benutzen will. Die Krankenkasse soll ihm entweder die unentgeltliche Benutzung aller Krankenpflegeeinrichtungen auf ihre Kosten gewähren, oder sie soll ihm das Geld dafür nach Weggabe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung stellen. Welche Form zu wählen ist, ob Bar- oder Sachleistung, das

## Die Entschädigung vertriebener Reichsdeutscher.

Im Hinblick auf die Ende Juni ablaufende Frist zur Anmeldung der Schadenerschaftsprüfungen vertriebener Deutscher kommt den nachstehenden Ausführungen erhöhte aktuelle Bedeutung zu.

Durch den Krieg und seinen unglücklichen Ausgang sind mehrere Hunderttausend deutscher Reichsangehöriger über die allgemeinen Kriegsfolgen hinaus noch besonders dadurch betroffen worden, daß sie aus den abgetrennten Gebieten, aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder dem Auslande von Haus und Hof unter Zurücklassung ihrer Habe vertrieben wurden. Das Reich hat es als Pflicht der Gesamtheit des Volkes anerkannt, derartige Schäden, soweit es die finanziellen Kräfte des Reiches erlauben, mitzutragen. Das Verdrängungsschädengesetz, das Kolonialschädengesetz und das Auslandsschädengesetz, die am 28. 7. 1921 erlassen wurden, suchen diesem Grundsatz gerecht zu werden. Durch den Krieg entstandene Schäden an Leib und Leben werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, abgesehen von Dienstbeschädigungen früherer Angehöriger der Wehrmacht, für die bereits das Reichsverversorgungsgesetz vom 12. 5. 20 gilt. Das gleiche trifft auf die sogenannten Liquidationsschäden zu, das heißt auf Schäden, die dadurch entstanden sind, daß die früher feindlichen Mächte auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages das in ihrem Gebiet befindliche Vermögen der deutschen Reichsangehörigen beschlagnahmt und liquidiert haben bzw. liquidieren werden.

Die Anträge auf Grund der drei genannten Gesetze sind bis zum 30. Juni 1922 bei Verlust des Entschädigungsanspruches einzureichen. Es ist allerdings zu erwarten, daß die Frist um einige Monate verlängert wird. Zuständig für die Entschädigungen sind die Spruchkammern des „Reichsentenschädigungsamtes für Kriegsschäden“, gegen deren Bescheide Berufung innerhalb eines Monats an das Reichswirtschaftsgericht eingelegt werden kann. Das Verfahren ist geregelt durch die Reichsentenschädigungsordnung vom 5. 8. 21. Dem eigentlichen Entschädigungsverfahren geht ein Prüfungsverfahren voraus, das den nachstehenden Interessenvertretungen übertragen worden ist:

dem Hilfsbund für die Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

2. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

3. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

4. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

5. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

6. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

7. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

8. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

9. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

10. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

11. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

12. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

13. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

14. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

15. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

16. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

17. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

18. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

19. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

20. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

21. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

22. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

23. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

24. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

25. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

26. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

27. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

28. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

29. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

30. Dem Verein der Elb-Lotharinger in Reich a. L. Pastor Schönberg, Merin-Lutherische 27. für die Vertriebenen aus Ost-Preußen und Guben-Malmedy:

**Zusammenführung der gesamten deutschen Arbeitnehmer** Der internationale Gedanke des A.G.D. und der Afa hatte bei Ausbruch des Krieger-Elend gelitten. Die Organisation des Gewerkschaftsringes nennt sich mit Stolz Deutsche Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, die in erster Linie neutrale, freibewilligte und soziale Interessen zu vertreten haben. Nicht trotz, sondern wegen unserer Sozialpolitik sind wir ein leistungsfähiges Volk geworden. Die Hebung der Lage der unteren Bevölkerungsschichten sei der Gradmesser für die Kulturstufe eines Volkes. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik liegen in Wechselwirkungen miteinander. Im 2. Teil seines Vortrags behandelte der Redner die zahlreichen gesetzgeberischen Aufgaben in denen der Reichswirtschaftsrat im letzten Tätigkeitsabschnitt als Gutachterorgan eingehend beschäftigt hat. Die Versammlung nahm den Vortrag des Redners mit stürmischen Applaus auf. Die sich anschließende allgemeine Aussprache, an der sich zahlreiche Abgeordnete beteiligten, zeitigte eine Reihe neuer Gesichtspunkte und gab dem Vortragenden Gelegenheit, seine grundlegenden sachverständigen Ausführungen in den einzelnen Punkten wesentlich zu erweitern. Die Versammlung nahm folgende Entschliessung einstimmig an:

„Die heutige Vollversammlung des Landesverbandes Thüringen im Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände bekennt sich mit rückhaltloser Zustimmung zu den für alle Gebiete des gewerkschaftlichen, organisatorischen und kulturellen Lebens geltenden Programmforderungen und Grundfragen der Hauptleitung des Gewerkschaftsringes. Insbesondere billigt die heutige Vollversammlung die Haltung der Gewerkschaftsringleitung in der Beurteilung und Stellungnahme zum Eisenbahnerstreik, die ihren entscheidenden Ausdruck in dem gemeinsamen Aufruf fand, der von den drei Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitnehmer-Vereinigung in jenen ersten Tagen veröffentlicht wurde. Die Landestagung Thüringen ist der festen Ueberzeugung, daß die Führung des Gewerkschaftsringes auch in der Zukunft in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Zeit- und Streitfragen mit ihrer Entscheidung und Beeinflussung die erfolgreiche Interessenvertretung der im Gewerkschaftsring vereinigten großen Arbeitnehmergruppen sicherstellen wird. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten als ausschlaggebende Arbeitnehmergruppen unter Ablehnung aller parteipolitischen, religiösen Bindung muß mehr wie bisher Gemeingut aller Mitglieder werden. Insbesondere fordert die heutige Landesversammlung die örtlichen Gliederungen der angeschlossenen Gruppen auf, zur Bildung von Ortsgruppen des Gewerkschaftsringes zu schreiten und damit an der Durchsetzung des Gewerkschaftsringgedankens für die gesamte deutsche Arbeitnehmerbewegung wertvolle Mithilfe zu leisten.“

In den provisorischen Landesverbandsvorstand wurden gewählt: Arbeitersekretär Irrgang-Erfurt. (H.D. Gewerksverein), Gaugeschäftsführer Riedel-Erfurt (Gewerkschaftsbund der Angestellten), Bezirksleiter Krüger-Erfurt (Allgemeiner Eisenbahnerverband). Außerdem wurden in den Vorstand berufen: Müller-Jena, Pahn-Gerha, Gräf-Eisenach, Waltherr-Münstedt, Skente-Nordhausen, Böling-Prellowen, Schmidt-Meinungen, Jüngling-Ralle und Seiling-Weimar. Die letzten Verhandlungsgegenstände bezogen sich auf die Finanzierung der Ortsgruppen und des Landesverbandes und der Gründungen neuer Ortsgruppen. Als Vorort für die nächste Landestagung wurde Eisenach gewählt.

**Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.**

(Fortsetzung.)

An Stelle des Rentenempfängers kann gemäß § 5 RG. eine Anstalt Zuschüsse zum Pflegegeld erlangen, wenn der Rentner in dieser Anstalt Wohnung und Verpflegung erhält. Zu den Anstalten gehören Invaliden-, Altersheime und dergl., wohl auch Armenhäuser, Krankenhäuser, Sanatorien. Der Anspruch kann innerhalb der Einkommensgrenze des § 2 Abs. 1 RG. (3000, 2100, 1200 Mark) geltend gemacht werden und erstreckt sich bis zu drei Viertel der Gesamtbezüge des Rentenempfängers. Unter Gesamtbezügen dürften das tatsächliche Gesamtjahreseinkommen, also die sämtlichen Bezüge des Rentenempfängers einschließlich der nach § 2 Abs. 4, 5 RG. von der Anrechnung sonst teilweise ausgeschlossenen Bezüge, wie z. B. des Einkommens aus Arbeit, aber ausschließlich der Unterstützung nach § 1 RG. zu verstehen sein. Drei Viertel dieser Bezüge können von der Anstalt beansprucht werden, aber nur innerhalb der Einkommensgrenze des § 2 Abs. 1 RG. Damit wird festgestellt sein, daß die Anstalt höchstensfalls die Unterstützung beanspruchen kann, die dem Rentenempfänger überhaupt zustehen würde. Die Invalidenrente selbst wird übrigens der Anstalt bezw. dem Armenverband schon wegen Gewährung des vollen Unterhalts gemäß den §§ 1536, 1506, Abs. 2 RVO. im vollen Betrag regelmäßig überwiesen sein. Ein verbleibender Rest der Unterstützung steht dem Rentner zu.

Beispiel a:

Betrag der Invalidenrente	1000 Mk.
Arbeitseinkommen	4500 Mk.
Rnappschaffsrente	1300 Mk.
Gesamtbezüge im Sinne des § 5 Abs. 1 RG:	6800 Mk.
Hieraus $\frac{3}{4}$ =	5100 Mk.
Unterstützung:	3000 - (1000 + 500 + 100) = 1400 Mk.

Die Anstalt kann die volle Unterstützung in Höhe von 1400 Mk. beanspruchen.

Beispiel b:

Invalidenrente	1000 Mk.
Arbeitseinkommen	1000 Mk.
Betrag der Gesamtbezüge im Sinne des § 5 Abs. 1 RG.:	2000 Mk.
Hieraus $\frac{3}{4}$ =	1500 Mk.
Unterstützung:	3000 - 1000 = 2000 Mk.

Die Anstalt erhält von der Unterstützung: 1500 Mk., 500 Mk. verbleiben dem Rentner. In beiden Fällen ist angenommen, daß nur der Regelfall der Unterstützung vorliegt.

Ueber die Höhe des Pflegegeldes hinaus können die Zuschüsse nicht beansprucht werden. Haben sich Rentenempfänger gegen einen einmaligen entsprechenden Kapitalsverlust in ein Versorgungsheim, Altersheim usw. eingekauft und einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Unterhalt (Wohnung und Verpflegung) erworben, so liegen die Voraussetzungen des § 5 RG. nicht vor. Der Wert der von der Anstalt gewährten Sachleistungen ist hier bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 RG. mitanzurechnen. (Vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 1 RB.)

Steht der Rentenempfänger außerhalb seines „Heimortes“ in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung die Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat (§ 5 Abs. 2 RG.). „Heimort“ im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, an dem sich der Rentenempfänger zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten, sondern mit der Absicht längerer oder dauernder Verbleibens gewohnt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 3 RG.).

Nicht als Rentenempfänger im Sinne des Gesetzes gelten Unfallrentner sowie Bezieher von Krankengeld oder von Leistungen auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

Ist jemand Empfänger einer Rente aus der Invaliden- und daneben aus der Angestelltenversicherung, so hat er doch keinen Anspruch auf doppelte Unterstützung. Dies ergibt sich aus der Berechnungsart nach § 2 RG. („Gesamtjahreseinkommen“).

**Landestagung Thüringen des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.**

Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, angestellter Verband deutscher Gewerksvereine (H.D. Gewerksverein), Gewerkschaftsbund der Angestellten (G.D.M.), Allgemeiner Eisenbahnerverband, veranstaltete Sonntag den 21. Mai, im Ratskeller, zwecks Gründung eines Landesverbandes, eine Tagung seiner Abgeordneten. Berichtet waren ca. 40 Orte und Bezirke Thüringens. Arbeitersekretär Irrgang-Erfurt, Schmidstedterstr. 27 (H.D. Gewerksverein), Leiter der Versammlung, wies auf die Notwendigkeit der organisatorischen Zusammenfassung der Ortsgruppen Thüringens in längerer Rede hin. Für den Gewerkschaftsbund der Angestellten sprach Gaugeschäftsführer Riedel-Erfurt, Futterstr. 9. Der Redner betonte die Zusammengehörigkeit der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände. Der Gewerkschaftsring vertritt in der deutschen Arbeiterbewegung den unabhängigen neutralen Gewerkschaftsgedanken unter Ablehnung jeder parteipolitischen und religiösen Einstellung. Bezirksleiter Krüger-Erfurt, Blumenthalstr. vom Allgemeinen Eisenbahnerverband betonte das Interesse der Eisenbahner und Beamten bei dem gemeinsamen Zusammenschluß auf dem Boden des Gewerkschaftsringes und erörterte die Maßnahmen zur Durchführung im einzelnen. — Ueber Zweck und Ziele des Gewerkschaftsringes und seine Stellung zu den wichtigsten und sozialpolitischen Problemen der Gegenwart hielt das Mitglied der Gewerkschaftsleitung und Mitglied im Reichswirtschaftsrat M. Schumacher-Berlin einen mehrstündigen Vortrag. Als einer der besten Kenner der deutschen Arbeiterbewegung behandelte der Redner sein Thema mit großer Scharfsinnigkeit und Ueberlegenheit. Zunächst zeichnete er den Vorwärtsschritt des Gewerkschaftsringes. Mit seinem Verständnis entwarf er ferner ein Bild von dem Wege des sozialistisch orientierten A.G.D. und des Afa-Bundes und dem Aufbau und der Errichtung der örtlichen Organisationen. Für den Gewerkschaftsring als Trägerorganisation sei die Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität oberstes Gebot. Sein Ziel sei die

**Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein**

## II. Wie wird die Unterstützung berechnet?

1. Maßgebend ist zunächst § 2 RG. Danach ist die Unterstützung in solcher Höhe zu gewähren, daß das Gesamtjahreseinkommen erreicht:

- a) bei einem Invaliden-, Kranken-, Altersrentner od. einem Empfänger von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung den Betrag von jährlich 3000 Mk.,
- b) bei einem Witwer-, Witwen-, Krankenrentner oder bei einer invaliden Witwe, die Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung bezieht, den Betrag von jährlich 2100 Mk.
- c) bei einem Waisenrentner den Betrag von jährlich 1200 Mk.

Hierfür kann gemäß § 2a RG. in der Fassung des Art. 1 2 d. Ges. vom 24. April 1922 die erweiterte Fürsorge eintreten, die, wie oben unter A 1 erläutert wurde, die Höchstgrenze des Gesamtjahreseinkommens hinaufführt

- im Falle II 1a von 3000 Mk. auf 4800 Mk.,
- im Falle II 1b von 2100 Mk. auf 2300 Mk.,
- im Falle II 1c von 1200 Mk. auf 2000 Mk.

Damit ist den Rentenempfängern ein gewisses Mindesteinkommen zugesichert. Der Differenzbetrag zwischen seinem tatsächlichen Einkommen bzw. dem sich nach § 2 RG. berechnenden Einkommen und diesem Mindestbetrag muß ihm als Unterstützung gezahlt werden.

Bei der Feststellung des derzeitigen Einkommens des Rentenempfängers sind alle Aufwendungen, die aus dem Roheinkommen zur Erwerbung des Einkommens zu machen sind, bei den einzelnen Einkommensquellen abzusetzen. Es ist also vom Nettoeinkommen auszugehen.

Ein Rückgriff auf den Vermögensstamm, wie ihn im gewissen Umfange die Kleinrentnerfürsorge vorsteht, kann bei Feststellung des Gesamtjahreseinkommens des Sozialrentners nicht verlangt werden.

Treffen in eine Familie mehrere Rentenempfänger (z. B. beide Ehegatten als Invalidentenrentenempfänger oder die Mutter als Witwenrenten-Empfängerin und mehrere Waisenrentenempfänger) zusammen, so hat an sich jeder einzelne Rentenempfänger Anspruch auf die Unterstützung in der unter Ziffer II 1 angeführten Höhe.

Die Feststellung des Gesamtjahreseinkommens und der anrechnungs- oder nichtanrechnungsfähigen Bezüge ist also für jeden Rentenempfänger für seine Person durchzuführen.

2. Das Gesamtjahreseinkommen erhöht sich für das 1., 2. und 3. noch nicht 15 Jahre alte Kind des Rentenempfängers um jährlich je 500 Mk., für jedes weitere noch nicht 15 Jahre alte Kind um jährlich je 600 Mk.

Diese Erhöhung des Gesamtjahreseinkommens tritt jedoch nur ein, wenn das Kind nicht selbst eine Rente nach RWG. (also auch nicht Renten aus der Unfallversicherung), MWG. oder dem Militärversorgungsgesetz bezieht.

Dagegen tritt die Erhöhung in vollem Umfang ein, auch wenn das Kind bereits verdient. Auch in den Fällen der erweiterten Fürsorge (§ 2a RG.) können diese Erhöhungen des Gesamtjahreseinkommens eintreten.

Nicht zulässig scheint es, für Kinder, die Renten nach RWG. usw. beziehen, die Einkommensgrenze des Rentenempfängers um den Betrag heraufzusetzen, um den die Rente unter 500 bzw. 600 Mk. zurückbleibt. Ist die Mutter Invalidentenrenten-Empfängerin und sind Kinder unter 15 Jahren vorhanden, die nicht Empfänger einer der oben unter Ziffer II 2 erwähnten Renten sind, so tritt die Herabsetzung der Grenze ihres Gesamtjahreseinkommens nach § 2 Abs. 3 RG. auch dann ein, wenn etwa der Vater in vollem Verdienste steht. Dessen Unterhaltspflicht ist allerdings nach den unten näher zu erörternden Grundsätzen zu berücksichtigen.

Sind beide Eltern Rentenempfänger und sind gemeinsame Kinder vorhanden, so können beide Ehegatten die Zuschläge nach § 2 Abs. 3 RG. erhalten.

(Fortsetzung folgt)

## Die Fabrikation von Stuhlstützen aus Sperrholzplatten.

Im Hinblick darauf, daß die Rohrstütze für Stühle eine jurchtbare Preissteigerung durchgemacht haben, beanspruchen die Sperrholzartigen Stuhlstütze mit durchlochtem Eisen ein erhöhtes Interesse. Wiederholt wurden in letzter Zeit derartige Fabrikationszweige neu eingerichtet bzw. bestehende Fabriken weiter ausgebaut. Freilich muß man bei derartigen Anlagen tunlichst großzügig zu Werke gehen und von vornherein nach einem gut durchdachten und genauen Fabrikationsplan arbeiten. Nicht viele Modelle soll man bauen, sondern nur wenige, diese aber umso gründlicher durchkonstruieren. Neben einem planmäßigen Hand in Hand arbeiten ist das Vorhandensein von neuzeitlichen Holzbearbeitungsmaschinen, die bei dem geringsten Kraftverbrauch den höchsten Arbeitserfolg zu erzielen vermögen, unbedingt notwendig. Denn nur dann, wenn Technik und Wissenschaft vereint miteinander zur Anwendung gelangen, ist ein wirtschaftlicher Nutzen und eine weitestgehende Steigerung des Arbeitsertrages zu erwarten.

Vertiefte durchlochte Stuhlstütze werden aus Sperrholzplatten, die wiederum aus einzelnen Furnieren gebildet sind, hergestellt. Entweder kommen für den Bezug der Furniere die Spezialfurnierschneidereien in Frage, oder aber die Furniere werden im eigenen Betriebe erzeugt. Im letzteren Falle gilt zunächst, die betreffenden Holzstämme mit Hilfe einer Abkürzpendelsäge abzukürzen, dann zu entrinden, gut zu reinigen und zu dämpfen. Das Dämpfen geschieht in den allgemein bekannten schmiedeeisernen Holzdämpfern oder gemauerten, mit dichtschließendem Deckel abgedeckten Gruben, wobei Abdampf oder direkter Dampf Verwendung findet. Die so durchdämpften Hölzer übergibt man in noch dampfheißem Zustande der mit doppelten Antrieb und Druckvorrichtung ausgestatteten Rundschälmaschine welche die Furniere auf dem Schälwege erzeugt. Nachdem nun diese papierdünnen Furnierrollen oder Holzblätter mit Hilfe von Holzsheeren entsprechend abgekürzt sind, kommen sie unter hydraulische mit Dampf geheizte Pressen, woselbst das Zusammenkleben der Furniere zu kreuzweise verleimten Platten (sogenannte Sperrholzplatten) mit Hilfe eines wasserbeständigen Bindemittels erfolgt. Eine solche Presse besitzt eine Anzahl mittelst Dampf geheizter Preßplatten. Zwischen den einzelnen Preßplatten entstehen 100 bis 120 Millimeter breite Zwischenräume, die die Möglichkeit zum Beschicken der einzelnen Platten gewährleisten. Pressen dieser Art baut man für einen Wasserdruck bis 350 Atm. Zum Antreiben der Presse benutzt man eine Preßpumpe mit Dampf-antrieb.

Ein vorzügliches Bindemittel stellt Kasein dar. Reines Pulverkasein läßt sich indes nicht mit Wasser zu einem brauchbaren Bindemittel anrühren, weder mit kaltem noch mit heißem, noch durch Aufkochen. Das Kasein muß mit einem Alkalium verrührt werden, weil es sich in diesem und zwar auf kaltem Wege zu einem höchst wertvollen, recht brauchbaren Bindemittel auflöst. Alkalium sind: Salmiakgeist, Soda, Abbeizlauge, Pottasche, Nektali usw. — Wenn auch Kasein schon seit längerer Zeit als Klebstoff bekannt war, so besaß es doch den Uebelstand, daß es mit gelochtem Kalk sehr bald dickflüssig, schlüpfrig und gallertartig wurde und somit in größtem Maßstabe praktisch nicht verwendbar war. Sobald aber der Kaseinmasse, die bereits mit gelochtem Kalk in Lösung gebracht wurde, ein bestimmter Bombendruck Wasserglas zugesetzt wird, gerinnt sie nicht vorzeitig, sondern hält sich mehrere Tage in einem gut streichbaren und flüssigen Zustande. Streicht man nun das mit Wasserglas versetzte Kasein auf die Holzflächen, so wird es sehr bald trocken, und nachdem man Hitze und Druck anwendet, verrät es eine außerordentlich große Bindefähigkeit und Wasserfestigkeit. Im allgemeinen hat man mit einer Mischung, bestehend aus 100 Teilen Kasein, 25 bis 30 Teilen Wasserglas und 8—10 Teilen gelochtem

Kalk, unter Zusetzen der entsprechenden Menge Wasser ganz brauchbare Ergebnisse erzielt. Auch eine Mischung aus Kasein, Soda, Wasser und geringeren Zusätzen von Wasserglas und Magnesiumchlorid hat sich in der Praxis gut bewährt. — Kasein kann man auch mit Ammoniak auflösen und diese aufgelöste Flüssigkeit mittels Pinsel auftragen, trocknen lassen, die getrockneten Flächen mit frisch gelochtem Kalk (Kalkbrei) überstreichen und schließlich die Flächen unter Anwendung von Hitze zusammenpressen.

Weiter findet zum Absperrn auch das aus dem Blut der Schlachttiere verbliebene Blutalbumin, dessen jachgemäße Zubereitung sich eine russische Firma vor etwa 16 Jahren schützen ließ, Verwendung. Dieses Verfahren erregte naturgemäß damals in Deutschland besondere Aufmerksamkeit und wurde deshalb auch mit besonderem Interesse verfolgt.

Zum Herstellen der allgemein bekannten vertieften Stuhlstütze dienen besondere Formen (Matrizen und Patrizen), die der Stuhlstützform entsprechen. Diese Furnierplatten legt man zwischen diese Formen und preßt sie dann mit Hilfe der hydraulischen Pressen formgerecht.

Eine weitere Teilarbeit stellt das formgerechte Zuschneiden der Stuhlstütze mit Hilfe einer sogenannten Format säge dar. Strohweise legt man die einzelnen Stuhlstütze übereinander und schneidet sie auf genaue Länge und Breite ab, wobei der Schnitt eine außerordentlich große Sauberkeit zeigen muß. Zum Herstellen der Löcher dienen Stuhlstützbohrmaschinen, sogenannte Vielschichtbohrmaschinen, wie solche heute von Spezialfirmen in den Handel gebracht werden. Vorzüglich bewährt haben sich Stuhlbohrmaschinen mit Universal-Spindelstellung und Kippvorrichtung. Zur Fertigbearbeitung der Stuhlstütze sind naturgemäß Schleifmaschinen, Poliermaschinen und dergl. notwendig. (Deutscher Holzmarkt.)

## □ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

### Siehe das Holzgewerbe in Groß-Berlin

sind die Differenzen beigelegt worden durch folgendes

#### 4. Lohnabkommen

als Zusatzvereinbarung zum Lohn- und Arbeitsvertrag für das Groß-Berliner Holzgewerbe vom 12. Oktober 1921.

(Gültig ab 1. Mai bis 30. Juni 1922.)

Die vertragsschließenden Parteien treffen auf Grund des Schiedspruches des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 8. Mai 1922 und im Verfolg der Verhandlungen vor dem Demobilisierungskommissar vom 20. Mai 1922 folgende Vereinbarungen:

1. Sämtliche im abgelaufenen 3. Lohnabkommen bis zum 30. April geltenden Tariflöhne werden wie folgt erhöht:

- vom 1. bis einschl. 15. Mai Erhöhung auf 10 %,
- vom 16. bis 31. Mai Erhöhung auf 16,2 %,
- vom 1. bis 15. Juni Erhöhung auf 20,7 %,
- vom 16. bis 30. Juni Erhöhung auf 27,5 %.

Es bilden also die Tariflöhne vom 30. April die Basis für die Lohnerhöhung sämtlicher Tarifstufen. Diese Basis liegt für alle Tariflöhne demnach am 30. Juni um 27,5 % höher, wie am 30. April 1922.

Es ergeben sich demnach folgende Vertragslöhne:

	ab 1. bis 15. Mai	ab 16. bis 31. Mai	ab 1. bis 15. Juni	ab 16. bis 30. Juni
Facharbeiter				
über 22 Jahre	24.15	25.50	26.50	28.—
v. 20—22 "	22.25	23.55	24.45	25.80
" 18—20 "	19.90	21.05	21.85	23.10
" 16—18 "	16.—	16.90	17.55	18.55
Hilfsarbeiter				
über 22 Jahre	20.60	21.80	22.65	23.90
v. 20—22 "	17.50	18.45	19.20	20.25
" 18—20 "	13.60	14.35	14.90	15.75
" 16—18 "	11.60	12.25	12.75	13.45
Facharbeiterinnen				
über 22 Jahre	13.95	16.85	17.50	18.50
v. 20—22 "	13.85	14.65	15.20	16.05
" 18—20 "	11.40	12.—	12.50	13.20
" 16—18 "	9.60	10.15	10.55	11.15

Hilfsarbeiterinnen				
über 22 Jahre	13.15	13.90	14.40	15.25
v. 20-22 "	11.10	12.---	12.50	13.20
" 18-20 "	9.75	10.30	10.70	11.30
" 16-18 "	8.20	8.65	9.---	9.50

Die Mindestlöhne sind in allen Klassen 10 Prozent niedriger. Die Vertragslöhne für Tagelöhner (Masträger, Späneträger, Holzkapler) sind in jeder Tarifklasse stets um 20 Prozent niedriger, als diejenigen der übrigen Hilfsarbeiter.

2. Für die Alfordberechnung gilt für die Neutätigung dieses Lohnabkommens ab 1. Mai 1922 der Grundsatz, daß die Alford sich entsprechend dem Prozentsatz der Tariflöhne erhöhen.

Alford, welche nach dem 1. Mai festgelegt werden, werden auf der Grundlage des Reichsmantelvertrages nach den neuen Durchschnittslöhnen aufgebaut.

3. Mit Arbeitnehmern, die auf Grund des Reichsmantelvertrages als höher leistungsfähig entsprechend höher entlohnt wurden, ist innerhalb dieses neuen Lohnabkommens der Zuschlag im Betriebe von Arbeitnehmer zu Arbeitgeber zu vereinbaren.

Etwasige Konto-Zahlungen auf dieses neue Lohnabkommen sind hierbei zu berücksichtigen.

#### 4. Montage-Arbeiten:

Der im abgelaufenen 3. Lohnabkommen enthaltene örtliche Montagezuschlag von 1,25 Mark wird vom 1. bis 31. Mai auf 1,40 Mark und vom 1. bis 30. Juni auf 1,50 Mark, der Zuschlag für Außerhalb vom 1. bis 31. Mai von 70 Mt. auf 80 Mt. und vom 1. bis 30. Juni von 80 Mt. auf 85 Mt. erhöht.

5. Für Einzelner sind die Vertragslöhne gemäß § 7 unseres Lohn- und Arbeitsvertrages vom 12. Oktober 1921 12% höher, wie bei den übrigen Facharbeitern. (Hierbei sind die Entschädigungssätze für Werkzeug mit einbezogen).

6. Diese Vereinbarungen gelten für sämtliche den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie angeschlossenen Betriebe.

7. Dieses Lohnabkommen gilt zunächst vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1922. Die Kündigung kann erstmalig nur am 15. Juni erfolgen. Erfolgt an diesem Tage keine Kündigung, gilt das Abkommen um einen vollen Monat verlängert.

Berlin, den 24. Mai 1922.

Für die Arbeitgeber:

B. B. B. S.

Brgte. Verbände der Berliner Holzindustrie.

gez.: Theodor Paeth.

Für die Arbeitnehmer:

Deutscher Holzarbeiterverband, Verwaltungs-

stelle Berlin,

gez.: A. Boese.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter,

Verwaltung Berlin.

gez.: A. Weigelt.

Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands.

gez.: F. Volkmann.

### Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden.

haben am 26. Mai in Karlsruhe neue Lohnverhandlungen stattgefunden. Da sie zu keiner Einigung führten, wurden sie am Montag den 29. Mai im badischen Arbeitsministerium unter dem unparteiischen Vorsitzenden Herrn Gewerberat C m e l e fortgesetzt. Diesem gelang es, die Parteien zu verständigen und die getroffene Vereinbarung ist dann bis zum 2. Juni beiderseits angenommen.

Es erhalten an Zulagen ab 25. Mai 1922 in Ostklasse II III IV V VI

Facharbeiter					
über 22 Jahre 2.—	1.90	1.80	1.65	1.55	1.55
von 20-22 "	1.80	1.70	1.65	1.45	1.40
" 18-20 "	1.50	1.45	1.35	1.20	1.15
" 16-18 "	1.30	1.25	1.15	1.05	1.—

Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre 1.80	1.70	1.65	1.45	1.40	1.40
von 20-22 "	1.65	1.55	1.50	1.35	1.25
" 18-20 "	1.35	1.25	1.20	1.10	1.05
" 16-18 "	1.15	1.10	1.05	0.95	0.90

Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre 1.50	1.45	1.35	1.20	1.15	1.15
von 20-22 "	1.35	1.30	1.20	1.10	1.—
" 18-20 "	1.15	1.10	1.—	0.90	0.85
" 16-18 "	1.—	0.95	0.80	0.75	0.70

Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre 1.30	1.25	1.15	1.05	1.—	1.—
von 20-22 "	1.20	1.10	1.05	0.95	0.90
" 18-20 "	1.—	0.95	0.85	0.80	0.75
" 16-18 "	0.90	0.85	0.75	0.65	0.60

Vom 8. Juni 1922 ab werden vorstehende Zulagen nochmals gewährt.

Es betragen dann die Durchschnittslöhne ab 8. Juni 1922:

in Ostklasse II III IV V VI					
Facharbeiter					
über 22 Jahre 24.50	23.20	21.90	20.50	19.20	19.20
v. 20-22 "	22.05	20.85	19.75	18.45	17.30
" 18-20 "	18.40	17.45	16.45	15.35	14.40
" 16-18 "	15.95	15.10	14.20	13.30	12.45

Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre 22.05	20.85	19.75	18.45	17.30	17.30
v. 20-22 "	20.90	18.80	17.80	16.70	15.55
" 18-20 "	16.55	15.60	14.75	13.85	13.—
" 16-18 "	14.30	13.55	12.80	12.—	11.25

Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre 18.40	17.45	16.45	15.35	14.40	14.40
v. 20-22 "	16.55	15.70	14.80	13.85	12.90
" 18-20 "	13.85	13.10	12.30	11.50	10.80
" 16-18 "	12.—	10.40	10.50	9.90	9.25

Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre 15.95	15.10	14.20	13.30	12.45	12.45
v. 20-22 "	14.40	13.55	12.80	12.—	11.20
" 18-20 "	12.—	11.35	10.65	10.—	9.35
" 16-18 "	10.45	9.80	9.25	8.60	8.—

Das Lohnabkommen gilt bis zum 5. Juli 1922.

**Rundschau.**  
Holzwirtschaftliche Tagungen.  
In der Zeit vom 22. bis 25. Juni bezw. 26. Juni tagen in Würzburg der Arbeitgeberver-

band der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes und der Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie. Diese Tagungen sehen vor: Donnerstag den 22. Juni, abends: Vorstand der Gruppe Möbelindustrie des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie; Freitag den 23. Juni, vorm.: Ausschuß der Gruppe Möbelindustrie des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie; nachmittags: Ausschuß des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes; Sonnabend, den 24. Juni: Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes; abends: Vorstand des Wirtschaftsverbandes; Sonntag den 25. Juni: Ausschuß des Wirtschaftsverbandes. Unter Umständen schließen sich am Montag, den 26. Juni, noch weitere Sitzungen der Gruppe Möbelindustrie an. Am 13. und 14. August findet der 35. Deutsche Tischlertag in Dessau statt.

### □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

**Augsburg.** Die am 27. Mai abgehaltene gut besuchte Versammlung brachte wieder einmal etwas frisches Leben in die Bude. Die Tagesordnung mit dem Bericht über die Beendigung des Metallarbeiterstreiks — Referent: Kollege Berchtold, Geschäftsführer der Metallarbeiter und als nächster Punkt: Beitragserhöhung — gaben Anlaß zu reger Diskussion. Betreffs Beitrag wurde dann von den anwesenden Mitgliedern der Beschluß gefaßt, mit Woche 23 den Beitrag auf 17,50 + 1,50 Mt. Lokalbeitrag festzusetzen. Es ist nun zu wünschen, daß die nicht anwesenden Mitglieder sich ebenfalls einmütig diesem gefaßten Beschluß anschließen und auch die Monatsversammlungen fleißig besuchen. Eine gut besuchte Versammlung bringt auch wieder mehr gesunden Humor unter uns, was in der heutigen Zeit auch recht notwendig ist. Also Kollegen auf! Parole ist: Jeden letzten Samstag des Monats im Frohnhof. B. Str.

**Westhofen.** Ihr 25jähriges Arbeitsjubiläum konnten bei der Firma Kraft von unsern Kollegen feiern die Mitglieder: Christian Blum, Wilhelm Eßer, Gustav Wichele, Heinrich Fröhlich und Philipp Heinrich. Von Seiten der Firma mit Geschenken bedacht, auch unsere Gratulation den Jubilaren.

**Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge** ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Restanten und die damit zusammenhängenden Austritte aus der Organisation vermieden.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 24. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Den Kollegen zur Nachricht, daß am Montag den 29. Mai unser langjähriger Kollege, der Tischler

### R. Ziegner

im Alter von 46 Jahren im Moabiters Krankenhaus nach langer Krankheit verstorben ist. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands  
Ortsverein Berlin VII.

### Eiserne Ziehklingshobel,



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzzeilen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhobel 40 Mk., Ersatzzeilen 8 Mk., Fourniersäge-n 25 Mk., gekrüpfte Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Todes-Anzeige.

Am 30. Mai wurde uns unser langjähriges treues Mitglied

### Gottfried Schumacher,

durch den Tod entrissen. Wir verlieren in ihm einen braven Kollegen und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.


Ortsverein Duisburg.  
J. A.: Fr. Brune.

### Stuhlflechtrohr

Beste, haltbarste, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Bereinsabzeichen!



Der Schutz ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

**Bereinsabzeichen**  
sind in gutem Email zu 4 50 Mt. pro Stück auf Bestellung beim Hauptfabrikanten zu haben.

### Wo versichere ich mich?

Diese Frage ist für unsere Mitglieder gelöst:  
Gegen Feuerfchäden und Einbruch-Diebstahl  
bei der Deutschen Feuerversicherung,  
gegen die Nöte des Lebens  
bei unserer Deutschen Volksversicherung.

Keine andere Versicherung kommt für unsere Mitglieder in Frage.

Nähere Auskunft erteilt die Versicherungs-  
abteilung der Deutschen Gewerksvereine,  
Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221-23.